

Karsten Schmidt

**Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht
Zeuner – Zivilprozessrecht**

In: Rainer Nicolaysen (Hg.): Zum Gedenken an die
Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler
(1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der
Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022
und am 23. Juni 2023. Hamburg: Hamburg University
Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.273.2152>,
S. 61–79

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Inhalt

Vorwort	7
 Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021) Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg	
Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	15
Albrecht Zeuner als Vorbild Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement Hansjörg Otto	19
Albrecht Zeuner als Kollege Reinhard Bork	29
Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze Roland Schwarze	35
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht Klaus-Stefan Hohenstatt	45
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht Karsten Schmidt	61

Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät
für Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im
Hauptgebäude der Universität Hamburg, Flügelbau
West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für
Rechtswissenschaft 83
Tilman Repgen

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler 87
Diethelm Kleszczewski

Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael Köhlers 101
Bettina Noltenius

Michael Köhler als akademischer Lehrer 111
Friedrich von Freier

Abkürzungsverzeichnis 119

Rednerinnen und Redner 121

Gesamtverzeichnis der Hamburger
Universitätsreden, Neue Folge 123

Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht¹

Karsten Schmidt

I. Einführung

In Albrecht Zeuner bewundern und seit seinem Tod betrauern wir einen großen Gelehrten und Menschen, der im akademischen Leben nicht nur seiner Wahlheimat Hamburg unverlierbare Spuren hinterlassen hat. Sein Werdegang und sein in mancherlei Hinsicht exemplarischer Rang in der Hamburger Fakultät, in der Rechtswelt und im Geistesleben ist bereits zur Sprache gekommen und auch verschiedentlich schriftlich bezeugt.² Die folgenden Ausführungen halten sich an die mir zugedachte Aufgabe, Albrecht Zeuner als Zivilprozessrechtslehrer darzustellen. Das ist nicht ganz einfach, wenn der Referent von Zeuners legendären, mit seinem unverwechselbaren Temperament vorgetragenen Vorlesungen nicht zu berichten weiß, und genau so verhält es sich leider in meinem Fall. Dieses Bekenntnis wird zu einer Konzentration auf Zeuners gedrucktes Werk führen. Dass dies die Aufgabe unbedingt einfacher machte, steht damit allerdings nicht ohne weiteres fest. Wie wir alle wissen, war Albrecht Zeuner zur Gänze, aber doch niemals ausschließlich Rechtsgelehrter oder gar Prozessrechtslehrer, und vor allem war er bei aller Meisterschaft seiner gedruckten Werke zuallererst ein Virtuose des gesprochenen Wortes und Diskurses.

Auch das gedruckte Œuvre zwingt noch zu einer einschränken- den Auswahl. Das die Festschrift für Albrecht Zeuner beschließende Schriftenverzeichnis weist schon für das Jahr 1994 eine dreistellige

Zahl von Publikationen auf: Monographien, Buchbeiträge, Kommentierungen, Zeitschriftenaufsätze und Entscheidungsanmerkungen.³ Wer nur zählt und nicht wägt, glaubt in Anbetracht einer Vielzahl von Anmerkungen zur arbeitsgerichtlichen Praxis einen Arbeitsrechtler reinsten Wassers vor sich sehen.⁴ Wer Gesetzeskommentare zu Rate zieht, wird die Fundierung seines Werks im allgemeinen Zivilrecht entdecken.⁵ Wer auf seine wirkungsmächtigsten Werke blickt, wird aber den Vollblut-Prozessualisten in ihm erkennen, und noch eines ist bemerkenswert: die Langzeitwirkung seiner 1959 erschienenen Habilitationsschrift „Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge“.⁶ Habilitationsschriften werden in der hochschulrechtlichen Sprache zu den Qualifikationsschriften gerechnet. Auf sie stützt sich die im Habilitationsverfahren verliehene *Venia legendi*. Eine Habilitationsschrift soll aber nicht bloß Türen für den Gelehrtenberuf öffnen, sondern erwartet wird auch, dass sie das wissenschaftliche Schrifttum als beständige Größe bereichert. Nur wenigen Gelehrten ist aber beschieden, was Albrecht Zeuner mit seinem Werk von 1959 gelang: Dieses hat ihm fortwährend – und das gilt bis heute! – ein Gewicht unter den Zivilprozessrechtslehrern verliehen und ist in der Diskussion gegenwärtig geblieben. Kein größeres Lehrbuch, von Großkommentaren zur ZPO einmal ganz zu schweigen, lässt dieses Werk oder daran anschließende Publikationen aus Albrecht Zeuners Feder ungenannt.⁷ So will ich den Blick von der Vielfalt seines zivilprozessualen Œuvres auf diese Grundlagentexte richten und auf manches, das aus ihr folgt.

II. Die Rechtskraft als Forschungsgegenstand

Um das Thema der Arbeit einzuordnen, will ich vorab ihren Gegenstand vorstellen: die Rechtskraft. Die sogenannte formelle Rechts-

kraft einer Entscheidung besagt zunächst nur, dass diese nicht oder nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar ist. Das ist noch leicht zu verstehen. Ein Gegenstand zum Nachdenken ist dagegen die materielle Rechtskraft eines Zivilurteils.⁸ Bei ihr geht es um die Konsistenz der Urteilsfolgen, mit anderen Worten um die Vermeidung widersprüchlicher Verfahren und Urteile. Die materielle Rechtskraft wirkt in eine doppelte Richtung:⁹ Sie verhindert zum einem, dass wegen desselben Streitgegenstands noch einmal prozessiert wird. Deshalb ist, wenn ein zwischen denselben Parteien geführter Folgeprozess denselben Streitgegenstand betrifft, die Zweitklage unzulässig und ohne eine sachliche Entscheidung formell abzuweisen (ne bis in idem).¹⁰ Aber auch wenn der Streitgegenstand eines Zweitprozesses ein anderer als der des Erstprozesses ist, kann die materielle Rechtskraft ihre ordnende Wirkung entfalten, denn wenn die Hauptfrage des rechtskräftig abgeschlossenen Erstprozesses in einem Zweitprozess als Vorfrage auftritt, ist das mit dem Zweitprozess befasste Gericht durch die materielle Rechtskraft an die Entscheidung dieser Vorfrage gebunden.¹¹ Auf eine einfachste Gestaltung zurückgeführt, lässt sich also sagen, dass der Kläger K, nachdem seine Herausgabeklage gegen den Besitzer B rechtskräftig abgewiesen worden ist, dasselbe nicht in einem zweiten Prozess noch einmal versuchen kann (ne bis in idem!). Verlangt er in einem zweiten Prozess aber nicht die Herausgabe der Sache, sondern z. B. Schadensersatz wegen verweigerter Herausgabe, so steht die Rechtskraft diesem zweiten Prozess nicht entgegen, weil der Streitgegenstand nicht derselbe ist. Die zweite Klage wird aber, wenn nicht die Fakten verändert sind, als unbegründet abgewiesen, weil das Gericht an das rechtskräftige Ersturteil gebunden ist, wonach B die Sache nicht an K herauszugeben brauchte, seine Weigerung also kein zum Schadensersatz verpflichtendes Unrecht sein kann.

Wer bisher mitgedacht hat, wird ein Gefühl dafür entwickeln, dass es die materielle Rechtskraft eines Zivilurteils buchstäblich in sich hat:¹² Wie weit reicht die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Zivilurteils? Es ist ja nicht jeder Fall so schlicht wie unser Anfängerbeispiel, das Ergebnis nicht immer so zweifelsfrei. Wir werden noch sehen, wie intrikat die sich auftürmenden Rechtskraftfragen sein können. Aber vorerst genügt noch die Feststellung, dass die Grenzen der Bindung schwierig zu ziehen sind. Der gesunde Menschenverstand gibt uns vielleicht als Regel ein, dass sich das Ergebnis des Zweitprozesses mit dem rechtskräftigen Urteil aus dem Erstprozess schlicht vertragen muss. Dann dürfte im zweiten Urteil nichts stehen, was in dem rechtskräftigen Ersturteil anders klang. Aber für eine so naive Bindungsregel ist das ganz auf Genauigkeit setzende Prozessrecht – allemal das deutsche Prozessrecht! – nicht zu haben. Nach § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist, z. B. also, dass B als Beklagter an K als Kläger eine Sache herauszugeben oder 5.000 Euro zu zahlen hat. Warum B hierzu verpflichtet ist, gehört in die Entscheidungsgründe des Urteils, und diese nehmen an der Rechtskraft nicht teil.¹³ Dieser enge Gesetzeswortlaut ist nicht von ungefähr in die Zivilprozessordnung geraten. Die Gesetzesverfasser stellten sich mit diesem Wortlaut vielmehr gezielt einer Ansicht des großen Gelehrten von Savigny entgegen, der die Bindung an das rechtskräftige Urteil auch auf die „Urteilselemente“ hatte erstrecken wollen.¹⁴ § 322 Abs. 1 ZPO zeigt, dass die Zivilprozessordnung hiervon nichts wissen will. Diese gesetzliche Lösung kommt dem Klarheitsanliegen des deutschen Prozessrechts entgegen. Als bald zeigte sich aber, dass die erstrebte Konsistenz brüchig, eine Bindung nur an den Urteilstenor also unzureichend ist. Albrecht Zeuners Grundlagenwerk belegt dies exemplarisch anhand klassischer Beispiele wie etwa:

- der Bindung eines Gerichts im Schadensersatzprozess wegen einer zuvor durch rechtskräftiges Unterlassungsurteil untersagten Patentverletzung,¹⁵
- der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit oder Aufhebung eines Schiedsspruchs (heute §§ 1059, 1060 ZPO), nachdem zuvor ein Zivilprozess rechtskräftig an der Schiedsvertragseinrede gescheitert war,¹⁶ und
- der damals heftig umstrittenen Bindung eines Zivilgerichts im Amtshaftungsprozess nach einer Aufhebung eines Verwaltungsakts durch das rechtskräftige Urteil eines Verwaltungsgerichts.¹⁷

Es ging Albrecht Zeuner aber nicht bloß um offene Streitfragen, sondern auch um die Behebung von Inkonsistenzen der Rechtsprechung, darunter die folgende:

Wenn E, gestützt auf sein Eigentum, gegen den im Grundbuch eingetragenen N ein rechtskräftiges Urteil auf Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB erstritten hat, ist damit nach herrschender Meinung im Verhältnis der Prozessparteien nicht nur die Bewilligungspflicht des N, sondern auch das Eigentum des E rechtskräftig festgestellt.¹⁸ Klagt E dagegen als Eigentümer gegen den N gemäß § 985 BGB auf Herausgabe, so umfasst nach der herrschenden Meinung die Rechtskraft des Herausgabeurteils nicht auch die Feststellung des Eigentums.¹⁹ Albrecht Zeuner weist mit Nachdruck auf die Inkonsistenz dieser herrschenden Auffassung hin und hebt hervor, dass die allein auf den Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO abhebende herrschende Meinung dieses Dilemmas nicht Herr werden kann.²⁰ Damit war eine Forschungsaufgabe umrissen.

III. Das Grundlagenwerk von 1959

1. Der Hintergrund

Charakteristisch für deutsches Rechtsdenken war seit dem 19. Jahrhundert zum einen ein positivistisches Denken in Kategorien des gesetzten und geschriebenen Rechts, zum anderen die Ausbildung einer durch und durch akademischen Rechtsdogmatik.²¹ Strafrecht, so scheint es bei diesem Denkansatz, ist, was im Strafgesetzbuch, Zivilrecht, was im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896, Zivilprozessrecht, was in der Zivilprozessordnung von 1877 geregelt ist. Die im Einzelfall richtige Anwendung des Gesetzes ist allerdings nicht aus dessen Wortlaut allein abzulesen, ist vielmehr auch Resultat eines mit dem Schlagwort „Rechtsdogmatik“ benannten Kanons von akademischen Denkgeregeln, die einen bedeutenden Teil der juristischen Lehre und Forschung ausmachen.²² Dies führt zu einem Geflecht aus Denkgeregeln, aus dem sich nur wenige Rechtsgelehrte in Deutschland frei machen wollen und können,²³ wie dies vor einem Jahrhundert die sogenannte Freirechtslehre wagte.²⁴ Zu deren Anhängern gehörte nun Albrecht Zeuner so wenig wie ich. Man darf deshalb sagen, dass es ihm wie auch mir um Kriterien der akademischen „Richtigkeit“ im Zivilprozessrecht und dies obendrein auf einem der häufig bespöttelten²⁵ Lieblingsspielplätze der deutschen Zivilprozessrechtsdoktrin ging: der materiellen Rechtskraft, also der Bindungswirkung eines formell rechtskräftigen Urteils in Folgeprozessen.²⁶ Es ist dies ein ganz und gar konventioneller Gegenstand der Zivilprozessrechtsdogmatik, an dem nur eines unstreitig war: seine Kompliziertheit. Wie wir sehen werden, war es auch Albrecht Zeuner nicht darum zu tun, diese Rechtsfigur als akademischen Firlefanz mit einem genialischen Federstrich beiseite zu wischen, aber unkonventionell war seine Herangehensweise allemal.

2. *Das Werk*

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung des Status quo und der von der herrschenden Ansicht vorgetragenen Konstruktionszusammenhänge.²⁷ Diese werden sodann anhand vieler Rechtsprechungsfälle und einiger hypothetischer Beispiele kritisch auf ihre Stimmigkeit hin durchleuchtet.²⁸ Das hieraus abgeleitete „Erfordernis sachlicher Abgrenzungsprinzipien“ führt den Text sodann an die Aufgabe heran, die Bindungsfrage statt nach formal-logischen nach „inhaltlichen Beziehungen“ zu bestimmen, konventionelle Formalargumente also mit Leben zu füllen.²⁹ Mit diesem Ziel gewinnt das Werk rasch die Sympathie nachdenklicher Leser. Doch wer es sich gar zu bereitwillig hinter dieser verführerischen Monstranz einrichten, dem von ihr versprochenen Feldzug gar zu naiv folgen will, wird bald durch eine strapaziöse Analyse „rechtlicher Qualifikationen“ enttäuscht³⁰ und wird gewahr, dass Zeuner nur gegen die Oberflächlichkeit der herrschenden Ansicht, nicht aber gegen die von ihr erstrebte Genauigkeit zu Felde zieht. Diese ist für Zeuner nur gewährleistet, wenn man erkennt, dass eben doch auch die Entscheidungsgründe die Tragkraft einer rechtskräftigen Entscheidung mit bestimmen und insoweit an der Rechtskraft teilhaben können.³¹ Zwar bringt ihn diese Überlegung wieder der gesetzlich verschmähten Position Savignys nahe, führt aber auch zu der von den Verfassern der ZPO aufgeworfenen Frage, ob eine Rechtskraft der präjudiziellen Rechtsfragen dem Willen der Prozessparteien entsprechen kann.³² Das schwer ergründbare Abgrenzungskriterium sieht Zeuner in den schon im Buchtitel angekündigten „Sinnzusammenhängen“, kraft deren das präjudizielle Rechtsverhältnis auf die im Folgeprozess umstrittene Rechtsposition ausgerichtet und ausgelegt sein kann.³³ Nach diesem Verständnis ist die Präjudizialität eine Frage nicht bloß des Kausalzusammenhangs, sondern der Teleologie:³⁴ Wenn der präjudizielle Tatbestand im Zweitprozess nicht einfach als

„Gegebenheit“ relevant ist, sondern über sich hinaus auf die nun zu beurteilende Rechtsfolge verweist, wie etwa das Eigentum des Klägers auf dessen negatorischen Rechtsschutz,³⁵ dann ist er selbst Teil der intendierten Ordnung und deshalb von der Rechtskraft und ihrer Bindungswirkung erfasst.³⁶ Das gelte beispielsweise für den gesetzlich geregelten Fall einer präjudiziellen Entscheidung über die Gegenforderung im Fall der Prozessaufrechnung (§ 322 Abs. 2 ZPO),³⁷ jedoch nicht nur hier.

Dieser Vorstellung des mit den „Sinnzusammenhängen“ reklamierten Modells der Rechtskrafterstreckung lässt Zeuner eine ausführliche Erprobung anhand von Einzelkonstellationen folgen:³⁸

- Die Tragweite eines Vorprozesses auf Abwehr- und Herausga-beansprüche des Sacheigentümers oder auf Nutzungsvergütung nimmt mehr als ein Dutzend Seiten in Anspruch.³⁹
- Auf sogar 20 Seiten behandelt Zeuner sodann „Ausgleichs-zusammenhänge“,⁴⁰ zu denen er etwa die beiderseitigen Rechte aus gegenseitigen Verträgen, aber auch den schon erwähnten Fall der Behandlung von Schiedssprüchen nach vorheriger Klage-abweisung auf Grund der Schiedsgerichtseinrede (heute § 1032 ZPO) zählt.
- Im Erstprozess erfolglos vorgetragene Gegenpositionen des Be-klagten, darunter der Erfüllungseinwand, nehmen nochmals 25 Seiten ein.⁴¹
- Es folgen 16 Seiten über die Rechtskraft von Gestaltungsurteilen und Feststellungsurteilen über die Unwirksamkeit bestimmter Rechtsakte.⁴²
- Auf die Rechtskraft von Entscheidungen nach § 894 BGB und § 985 BGB, auf 24 Seiten des Buchs untersucht,⁴³ wurde schon am Ende von Teil II hingewiesen.

- Als Sondergestaltungen kommen noch auswechselbare Rechtsfolgen wie etwa das Verhältnis von Naturalrestitution und Geldersatz zur Sprache⁴⁴ sowie das Verhältnis von Hilfsansprüchen auf Auskunft und Rechnungslegung zum Hauptanspruch.⁴⁵

Insgesamt beeindruckt die Untersuchung durch den Variantenreichtum der getesteten Konstellationen, durch die Feinabstimmung der Argumente und durch die bei aller Verschiedenheit der Szenarien unverkennbare Geschlossenheit des methodischen Ansatzes. Nicht überraschend ist aber auch, dass die von Zeuner zu Rate gezogenen Sinnzusammenhänge zu immer wieder neuen Denkopoperationen führen. Nicht von ungefähr liest man im zusammenfassenden Schlussteil, dass die Analyse von Fallgruppen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern nur dazu dient, „in der Mannigfaltigkeit der Varianten das entscheidende einheitliche Grundprinzip einsichtig und fassbar zu machen“.⁴⁶ Dass er nur eine Methode und kein universell einsatzfähiges Schema entwickelt hatte, war Albrecht Zeuner vollkommen klar. Im Vorwort bezeichnet er sein Werk „gewissermaßen als Versuch“, mit dem nur „erste, tastende Schritte“ unternommen werden.⁴⁷ Ein österreichischer Rezensent namens Franz Novak – Rat beim Obersten Gerichtshof in Wien, habilitiert und damals schon außerordentlicher Professor der Wiener Universität – nannte diese Selbsteinschätzung des Autors „gewiss zu bescheiden; denn die Monographie geht weit über einen ersten Versuch hinaus“.⁴⁸ Wenn damit gemeint war, dass Zeuner mehr als bloß halbe Sachen präsentiert hatte, folgt man dieser Einschätzung gern. Aber richtig bleibt doch, dass die Bewährungsprobe noch ausstand. So seien denn im Schlussteil noch Blicke auf die Wirkungsgeschichte des Buchs und auf Versuchsanordnungen geworfen, die sich erst aufgrund nachfolgender Prozesse ergaben.

IV. Ein vielfältiges Echo

1. Rezensionen

Das Werk wurde, wie dies einer Habilitationsschrift gebührt, mehrfach besprochen. Aus heutiger Sicht fällt die Prominenz der Rezensenten ebenso auf wie die Rapidität dieses wissenschaftlichen Echos. Karl-Heinz Schwab⁴⁹ ist ein bis heute klingender Name,⁵⁰ und im internationalen Verfahrensrecht gilt das wohl auch für Walther J. Habscheid.⁵¹ Auch Friedrich Lent,⁵² der mit dieser Rezension vermutlich sein letztes Werk vorlegte,⁵³ war bei aller Leichtgewichtigkeit seiner Arbeitsweise⁵⁴ als Verfasser von Lehrbüchern und Kommentator der Konkursordnung eine Kapazität. Mein soeben schon angebrachter Hinweis auf die Rapidität dieses Diskurses gibt Anlass zu einem kritischen Blick auf die Gegenwart. Sind die Ordinarien von heute noch für die Besprechung von Habilitationsschriften zu gewinnen, und gar für die Erledigung dieses Geschäfts im Jahr des Erscheinens? So aber machte es Karl-Heinz Schwab, und auch Friedrich Lents fünfseitige Besprechung in der ZZZ – einer Archivzeitschrift! – erschien schon im Folgejahr. Die Denkfigur „Sinnzusammenhänge“ stieß allerdings teils auf misstrauisches Befremden.⁵⁵ Selbst die schon erwähnte Rezension von Franz Novak aus Wien bezeichnete dieses „Ergebnis“ der Untersuchung als „etwas zu vieldeutig“ und warf die Frage auf, ob sich „eine jede Ungewissheit ausschaltende Grenzziehung“ überhaupt werden finden lassen. Es lässt sich denken, dass Albrecht Zeuner geantwortet hätte: Auch ich präsentiere keine das Nachdenken ausschaltende, wohl aber eine den Weg dieses Nachdenkens weisende Grenzziehung!

2. BGH I ZR 269/00: *Totalablehnung?*

Niemanden kann es verwundern, dass die Rechtsprechung Zeuners Lehre von der Präjudizienbindung durch „Sinnzusammenhänge“ nicht bereitwillig in ihr Arsenal aufnahm. Wie eine rüde Zurückweisung dieses Konzepts liest sich insbesondere ein im Jahr 2003 erlassenes Urteil des Ersten Zivilsenats, dem das Gericht den folgenden Leitsatz vorangestellt hat: „Die Bindungswirkung eines Urteils erstreckt sich auch im Rahmen von sog. ‚Ausgleichszusammenhängen‘ oder ‚(zwingenden) Sinnzusammenhängen‘ nicht auf präjudizielle Rechtsverhältnisse.“⁵⁶ Das Vokabular dieses Leitsatzes lässt ganz deutlich auf intensive Zeuner-Lektüre schließen. Die Parteien des hier zu entscheidenden Rechtsstreits prozessierten um Vergütungen aus einem Dauervertrag. Nach dem Tatbestand hatte der Kläger im Juni 1987 mit der Beklagten, einer Obstbrennerei, einen Vertrag über den Abtransport der bei ihr anfallenden flüssigen Abfälle (sogenannte Obstschlempe) geschlossen. Die Laufzeit des Vertrags betrug sechs Jahre und sollte sich nachfolgend um jeweils zwei Jahre verlängern, sofern nicht eine Partei den Vertrag mindestens zwölf Monate vor seinem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefs kündigte. Nachdem sich die Durchführung des Vertrags im Jahr 1991 als unwirtschaftlich erwiesen hatte, korrespondierten die Parteien über die Höhe des dem Kläger zustehenden Fuhrlohns und über die Beendigung des Vertrags im Jahr 1992. Danach führten die Parteien über die Beendigung des Vertrags und über den vereinbarten Fuhrlohn unterschiedliche Prozesse mit wechselndem Ausgang, darunter die rechtskräftige Abweisung einer Klage der Beklagten gegen den Kläger auf Feststellung, dass diesem bestimmte Ansprüche aus dem Vertrag von 1987 nicht zustehen (sogenannte negative Feststellungsklage). Nun ist die Rechtskraftwirkung eines negativen Feststellungsurteils dieselbe wie die eines in umgekehrter Richtung zielenden positiven Feststellungsurteils,⁵⁷

weshalb sich der Kläger auf die für ihn günstige Rechtskraftwirkung berief. Die Vorinstanz des BGH hatte aber die Frage, wie lange der Vertrag fortbestanden habe, abweichend von dem im Vorprozess ergangenen negativen Feststellungsurteil entschieden, und der BGH musste prüfen, ob sich dies mit der Rechtskraft vertrage. Dies hat er in den folgenden Worten bejaht:

„Entgegen der Auffassung der Revision kommt eine Erweiterung der vorstehend dargestellten Bindungswirkung von Urteilen auf präjudizielle Rechtsverhältnisse im Rahmen von ‚Ausgleichszusammenhängen‘ oder ‚(zwingenden) Sinnzusammenhängen‘ nicht in Betracht. Im Schrifttum sind im Anschluß an Zeuner (die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, 1959, S. 42 ff., 72 ff.) wiederholt Versuche unternommen worden, insoweit eine erweiterte Bindungswirkung zu begründen (vgl. Henckel, Prozeßrecht und materielles Recht, 1970, S. 175 ff., 198 ff.; Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974, § 47 IV 2 b; Bruns, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1979, Rdn. 233; Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1985, § 89 V 4 a; Zeiss, Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. 1997, Rdn. 574; zuletzt Foerste, ZZP (1995), S. 167 ff.; vgl. auch die weiteren Nachweise bei Otte, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, 1998, S. 35 Fn. 178). Dies ist auf Ablehnung gestoßen (vgl. BGHZ 150, 377, 383 – Faxkarte; Baumbach/Hartmann, ZPO, 61. Aufl., § 322 Rdn. 72; MünchKomm. ZPO/Gottwald, 2. Aufl., § 322 Rdn. 48 ff.; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 21. Aufl., § 322 Rdn. 89 ff. und 212 ff., 217; Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl., Vor § 322 Rdn. 28 und 36; Musielak/Musielak, ZPO, 3. Aufl., § 322 Rdn. 26 f.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 15. Aufl., § 154 IV; Jauernig, Zivilprozeßrecht, 27. Aufl., § 63 III 2; Schilken, Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., Rdn. 1021 ff., 1024; Arens/Lüke, Zivilprozeßrecht, 7. Aufl., Rdn. 360 ff., 365; Peters, ZZP 76 (1963), S. 229 ff.; Rimmelspacher, Materieller Anspruch und Streit-

gegenstandsprobleme im Zivilprozeß, 1970, S. 195 ff.; Batschari/Durst, NJW 1995, 1650 ff., 1652 f.; Otte aaO S. 47 ff.).

Der Mindermeinung steht zum einen schon entgegen, dass sie mit dem Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO kaum zu vereinbaren ist (Münch-Komm. ZPO/Gottwald aaO § 322 Rdn. 49) ...⁵⁸

Diese hier abgekürzt zitierte Begründung liest sich als Generalabrechnung mit der von Albrecht Zeuner vertretenen Rechtskrafterstreckung. Ob dieser anders als nunmehr der BGH entschieden hätte, ist aber dem Urteil nicht zu entnehmen. Entnehmen kann man ihm nur, dass das Urteil am strikten Wortlaut des § 322 Abs. 1 ZPO festhält und jede Verwässerung der Rechtskraftgrenzen zurückweist. Wolfgang Grunsky, den der Senat dem Gefolge Zeuners zuordnete und gleich mit ins Abseits stellte, hat in einer Urteilsbesprechung die Frage gestellt, ob wirklich Anlass bestanden habe, umfassend auf die umstrittene und komplizierte Problematik einer Ausdehnung der Rechtskraftwirkung zwecks Wahrung von Ausgleichs- oder Sinnzusammenhängen einzugehen.⁵⁹ Er hat diese Frage verneint und darauf hingewiesen, dass die strikte Auffassung des BGH eine Partei unnötig zwingen könne, die der rechtskräftigen Klärung bedürftige Vorfrage nach § 256 Abs. 2 ZPO durch Zwischenfeststellungsklage klären zu lassen. So bleibt denn der Eindruck, dass mit diesem Urteil das letzte Wort über Zeuners Rechtskraftlehre eben doch nicht gesprochen war.

3. BGH V ZR 299/14: ein Pyrrhussieg?

In einem Urteil von 2018 hat der Bundesgerichtshof inzwischen die von Zeuner kritisierte und schon in meinem Teil II erwähnte Divergenz zwischen der Rechtskraftwirkung von Herausgabetiteln nach § 985 BGB und Grundbuchberichtigungstiteln nach § 894 BGB im Streit um das Eigentum behoben – dies allerdings in einem, vergli-

chen mit Zeuner, konträr gegensätzlichen Sinne. Wir erinnern uns: Die ältere Rechtsprechung meinte, dass ein zugunsten des Eigentümers ergangenes rechtskräftiges Herausgabeurteil keine bindende Feststellung des Eigentums enthalte, während ein gleichfalls auf das Eigentum des Klägers gestütztes rechtskräftiges Urteil auf Bewilligung einer Grundbuchberichtigung als eine im Folgeprozess bindende Feststellung der Eigentumslage galt. Diese Unstimmigkeit hat der V. Zivilsenat des BGH mit dem folgenden Leitsatz beendet: „Mit dem Urteil über den Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB wird die dingliche Rechtslage weder im Sinne des erfolgreichen Klägers noch im Sinne des erfolgreichen Beklagten festgestellt.“⁶⁰

Naheliegenderweise bezieht dieses Urteil die zu § 985 BGB ergangene Rechtsprechung ein. Man wird sich denken, dass die Entscheidungsgründe sich streng an den gleichfalls schon besprochenen § 322 Abs. 1 ZPO klammern: Wenn nur der Urteilsausspruch in Rechtskraft erwächst („Du musst herausgeben!“, „Du musst die Grundbuchberichtigung bewilligen!“), nicht dagegen die Begründung („... weil der Kläger Eigentümer ist“), dann ist eben die Eigentumslage in beiden Fällen nur Vorfrage und deshalb im Erstprozess nicht rechtskraftfähig entschieden. Das Urteil zeigt, dass es der V. Senat versteht, den § 322 Abs. 1 ZPO zu lesen. Der Gedanke, dass dies vielleicht gar nicht ausreicht, seit uns Zeuner gelehrt hat, auf „Sinnzusammenhänge“ zu lauschen, kommt in diesem Urteil nicht zur Sprache. Für diese Tonlage erwies sich der V. Zivilsenat als vollkommen unmusikalisch. Wäre dies anders gewesen, so hätte der Senat abwägen müssen, ob der Erstprozess nur im Streit um die Grundbuchberichtigung (so die ältere Praxis) oder nur im Herausgabestreit oder in beiden Fällen (so Zeuner) oder schließlich in keinem dieser Fälle wie ein Eigentums-Feststellungsstreit zu behandeln ist. Entschieden hat sich der Senat für die letzte Variante, und es lässt sich denken, dass Albrecht Zeuner diesen Aus-

gang seines um Konsistenz der Lösungen begonnenen Feldzugs als einen Pyrrhussieg empfunden haben mag. Ein Blick in die Kommentare verrät jedenfalls, dass die herrschende Auffassung begonnen hat, sich im Lager des Bundesgerichtshofs einzurichten.⁶¹ Auffallenderweise hat das Urteil in druckfrischem Zustand wenig Aufmerksamkeit auf sich gezogen⁶² und musste sogar ein Jahr lang auf seine Publikation in der Neuen Juristischen Wochenschrift warten.⁶³ Das ist bei einem so radikalen Umschwung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ungewöhnlich. Lässt man sich auf die Denkfigur der „Sinnzusammenhänge“ ein, so wird deutlich, dass der V. Senat genau umgekehrt hätte entscheiden können, wenn er den dieser Frage gewidmeten immerhin 20 Seiten nachgegangen wäre.⁶⁴ Vielleicht hätte er sogar diesen Ausführungen entgegendeklamieren und darlegen können, dass sub specie „Sinnzusammenhänge“ hier wie da keine Rechtskraftwirkung feststellbar sei. Nicht auszuschließen ist sogar, dass eine ernsthafte Prüfung der „Sinnzusammenhänge“ in den Augen des V. Senats die bis dahin herrschende Meinung bestätigt hätte. Denn wäre es nicht möglich zu sagen, dass ein Grundbuchberichtigungsstreit nach § 894 BGB um das einzutragende dingliche Recht (und nur darum!) geführt werde und deshalb in unmittelbarem „Sinnzusammenhang“ mit dessen Feststellung stehe, wovon bei einem Herausgabeprozess mitnichten die Rede sein könne. Eine ernsthafte Prüfung hätte sich deshalb als ein Lackmustest der Zeuner'schen Theorie erweisen können. Dagegen hinterlässt das BGH-Urteil den Eindruck, der Senat habe nur die störende Divergenz zwischen der vorausgegangenen Gerichtspraxis zu § 894 BGB und § 985 BGB beheben wollen und zwar in der durch sich mehrende Stimmen gewiesenen Richtung.⁶⁵

V. Schluss

1. „Erste, tastende Schritte“

Es scheint nicht unpassend, die im Vorwort des besprochenen Buchs ganz ohne Koketterie verwendeten Worte auch auf meine heutige Annäherung an sein Werk anzuwenden. Mit ihm hat Albrecht Zeuner ein bleibendes Zeugnis zivilprozessualer Rechtswissenschaft vorgelegt, an dem sich Gerichte und wissenschaftliche Autoren weiterhin abarbeiten werden. Den durch seine „ersten tastenden Schritte“ gewiesenen Weg abzuschreiten, wird künftig die Aufgabe anderer sein. Anders als bei der Vorbereitung des hiermit endenden Vortrags wurde vor allem die Spiegelung seines Werks im Recht der Immaterialgüterrechte und des Unlauteren Wettbewerbs – beides prominente Austragungsfelder für den von Zeuner eröffneten Streit – ausgelassen.⁶⁶

2. Dank

Der Rückblick auf ein Hauptwerk aus der Feder von Albrecht Zeuner erinnert ebenso wie die Anwesenheit seiner Familie bei der heutigen Gedenkveranstaltung an vieles, das uns miteinander verbunden hat, an herzliche Freundschaft und Kollegialität und an einen kulturellen Reichtum, der sein Zuhause als einen Tempel des Geistes – einen von Eleganzattitüde vollkommen freien bürgerlichen Salon! – in der Erinnerung bewahrt. Dass die Hamburger Fakultät zu diesem Gedenken beiträgt, verdient besonderen Dank.

- 1 Der Beitrag basiert auf dem bei der Gedächtnisveranstaltung am 21. September 2022 gehaltenen Vortrag, ohne diesen im Wortlaut zu wiederholen.
- 2 Vgl. darunter den Nachruf des Verfassers in JZ 2021, S. 351.
- 3 Festschrift für Albrecht Zeuner zum siebzigsten Geburtstag. Hg. von Karl August Bettermann u. a. Tübingen 1994, S. 523–528.
- 4 Der Verfasser zählt neben etwa 15 systematischen Beiträgen etwa 30 Entscheidungsanmerkungen.
- 5 Albrecht Zeuner war Alleinautor der Deliktsrechtskommentierung des BGB-Großkommentars Soergel/Siebert in der 10. und 11. Auflage (1969, 1985) und Teilautor in der 12. Auflage (1998).
- 6 Albrecht Zeuner: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge. Zur Lehre über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen im Zivilprozeß. Tübingen 1959.
- 7 Vgl. als Beispiele nur Jauernig/Hess, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 60; Zeiss/Schreiber, Zivilprozessrecht, 12. Aufl. 2014, S. 71; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 155, Rn. 10 mit Fn. 26; das Lehrbuch von Schilken/Brinkmann, Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2022, § 27 Rn. 33 ff. diskutiert Folgeaufsätze von Albrecht Zeuner.
- 8 Vgl. entwicklungsgeschichtlich Thomale, JZ 2018, S. 430 ff.; kritisch dazu Gaul, JZ 2018, S. 1013 ff.
- 9 Vgl. Gaul, JZ 2018, S. 1013 (1015).
- 10 Vgl. BGHZ 36, 365, 367; 157, 47, 50; std. Rspr.; BGH, NJW 2003, S. 3058 (3059).
- 11 Vgl. statt vieler BGH, NJW 2003, S. 3058 (3059); Schilken/Brinkmann (wie Anm. 7), § 27 Rn. 38.
- 12 Dazu mit besonderem Hinweis auf Zeuner ausführlich Kerameus, AcP 167 (1967), S. 241 (242, 266).
- 13 Vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald (wie Anm. 7), § 154 Rn. 9 ff.; nicht im Druck greifbar ist anscheinend die Habilitationsschrift von Diederich Eckhardt, Rechtskraft und Entscheidungsgründe, von 2002/2003.
- 14 Dazu Blomeyer, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1985, S. 477; ausführlich Kerameus, AcP 167 (1967), S. 241 (251 ff.), s. auch Thomale, JZ 2018, S. 430 f.
- 15 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 2 f. mit Hinweis auf RGZ 160, S. 166.
- 16 Ebd., S. 3 mit Hinweis auf RGZ 40, S. 401.
- 17 Ebd., S. 3 f. mit Hinweis auf BGHZ 9, 329 sowie BGHZ 10, 220.
- 18 RGZ 158, 40 (43); OLG Jena, OLG-NL 2001, 41; H. Schäfer, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 894 Rn. 45; Picker, in: Staudinger, 2019, § 894 Rn. 166; zweifelnd BGH, NJW-RR 2008, S. 1397 (1399); aM OLG München, FGPrax 2012, S. 104; OLG Naumburg, NJW-RR 2014, S. 1229; Gottwald, in: MünchKommZPO, 6. Aufl. 2020, § 322 Rn. 103; Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl. 2022, Vor § 322 Rn. 36.
- 19 BGH, NJW-RR 1999, S. 376 (377); BGH, NJW-RR 2002, S. 516 (517); s. auch bereits RG, ZZP 60 (1936/37), S. 339; Baldus, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 269; Gottwald, in: MünchKommZPO, 6. Aufl. 2020, § 322 Rn. 103.
- 20 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 134 ff.
- 21 Nicht ohne spöttische Distanz zum Thema des Streitgegenstands etwa Ekelöf, ZZP 85 (1972), S. 145 ff.
- 22 Repräsentativ die Beiträge in: Einheit und Folgerichtigkeit im juristischen Denken. Symposition zu Ehren von Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris. Hg. von Ingo Koller u. a. München 1998.

- 23 Dieser Stoßseufzer ist *cantus firmus* bei Hein Kötz: „Undogmatisches“. Rechtsvergleichende und rechtsökonomische Studien aus dreißig Jahren. Hg. von Jürgen Basedow, Klaus Hopt und Reinhard Zimmermann. Tübingen 2005.
- 24 Vgl. zur Freirechtslehre Arthur Nussbaum: Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele. Ausgewählt und eingeleitet von Manfred Rehbinder. Berlin 1968; Hans Wüstendörfer: Zur Methode soziologischer Rechtsfindung. Zwei systematische Abhandlungen. Hg. von Manfred Rehbinder. Berlin 1971.
- 25 Vgl. Anm. 21.
- 26 Vgl. Anm. 8 ff.
- 27 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 5 ff.
- 28 Ebd., S. 13 ff.
- 29 Ebd., S. 27 ff.
- 30 Ebd., S. 35 ff.
- 31 Ebd., S. 41.
- 32 Ebd., S. 43 ff.
- 33 Ebd., S. 51.
- 34 Ebd., S. 53 f.
- 35 Ebd., S. 54 f.
- 36 Ebd., S. 52 f.
- 37 Ebd., S. 56.
- 38 Ebd., S. 58 ff.
- 39 Ebd., S. 58–71.
- 40 Ebd., S. 72–90.
- 41 Ebd., S. 91–115.
- 42 Die Unterscheidung zwischen Gestaltungs- und Feststellungsurteilen bezüglich der Anfechtungs- und Nichtigkeitssurteile nach der VwGO ist allerdings zweifelhaft; vgl. gegen die h. M. Karsten Schmidt, JZ 1988, S. 729 ff.
- 43 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 133–156.
- 44 Ebd., S. 164–171.
- 45 Ebd., S. 157–163.
- 46 Ebd., S. 172.
- 47 Ebd., S. V.
- 48 Novak, JBl. 1959, Heft 24.
- 49 Besprechung JZ 1959, S. 786 f.
- 50 Nachruf Prütting, NJW 2008, S. 971.
- 51 Besprechung, FamRZ 1963, S. 381 f.; zu Habscheid vgl. Who's who im deutschen Recht. Hg. von Gerhard Köbler und Butz Peters. München 2003, S. 232.
- 52 Besprechung, ZZZP 73 (1960), S. 316 ff.
- 53 Nachruf Pohle, JZ 1960, S. 645; Rosenberg, ZZZP 73 (1960), S. 321 ff.
- 54 Die Anekdote berichtet, Lent habe auf Bemerkungen zu seiner nachlässigen Zitierweise („so die Kommentare“) erwidert: „In meinem Alter zitiert man nicht. Da wird man zitiert.“
- 55 Charakteristisch Klaus Reischl: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozeß. Tübingen 2002, S. 180–194.
- 56 BGH, NJW 2003, S. 3058.
- 57 BGH, NJW 1986, S. 2508 (2509); BGH, NJW 1995, S. 1757.
- 58 BGH, NJW 2003, S. 2358 (2359).

- 59 Grunsky, LMK 2003, S. 197.
- 60 BGH, NJW 2019, S. 71.
- 61 Vgl. nur H. Schäfer, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 894 Rn. 45.
- 62 Vgl. vereinzelt die Entscheidungsanmerkungen von Artz, ZfIR 2018, 665; Toussaint, FD-ZVR 2018, 406864.
- 63 Urteil vom 9.2.2018, veröffentlicht in NJW 2019, 71 = Heft 1/2 vom Januar 2019.
- 64 Zeuner: Grenzen (wie Anm. 6), S. 133–152.
- 65 Belege dazu bei BGH, NJW 2003, S. 3058 (3059).
- 66 Hingewiesen sei nicht zuletzt auf die Analyse von BGHZ 42, 340 bei Zeuner, JuS 1966, S. 147.

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JZ	JuristenZeitung
LMK	Lindenmaier-Möhring, kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1879–1945
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungs- recht, Haftungs- und Schadensrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRph N. F.	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Rednerinnen und Redner

REINHARD BORK, geb. 1956, Dr. iur., Professor emeritus für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg.

FRIEDRICH VON FREIER, Dr. iur., Privatdozent, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, geb. 1961, Dr. iur., Rechtsanwalt und Partner bei Freshfields, Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

DIETHELM KLESCZEWSKI, geb. 1960, Dr. iur., Professor emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

BETTINA NOLTENIUS, geb. 1973, Dr. iur., Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, Vizepräsidentin der Universität für Studium, Lehre, Ethik und Qualitätssicherung.

HANSJÖRG OTTO, geb. 1938, Dr. iur., Professor emeritus für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

TILMAN REPGEN, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

KARSTEN SCHMIDT, geb. 1939, Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor für Unternehmensrecht und Ehrenpräsident der Bucerius Law School in Hamburg.

ROLAND SCHWARZE, geb. 1961, Dr. iur., Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover.

Herausgeber

RAINER NICOLAYSEN, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für
Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der
Universität Hamburg.

Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge

Die Hamburger Universitätsreden erscheinen seit 1950. Im Jahr 1999 wurde die Neue Folge begründet. Diese Reihe erscheint seit 2003 (Neue Folge Band 3) bei Hamburg University Press. Die Hamburger Universitätsreden dokumentieren Reden, die bei Veranstaltungen der Universität Hamburg gehalten werden. Die Reihe wird vom Präsidenten der Universität Hamburg herausgegeben.

Online-ISSN 2627-8928

Print-ISSN 0438-4822

<https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/series/hurnf/3>



N. F. Band 1 Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf (1999) der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.

N. F. Band 2 Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus (2002) Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.

N. F. Band 3 Zum Gedenken an Peter Borowsky. (2003) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.3.50>

N. F. Band 4 Zum Gedenken an Peter Herrmann 22. 5. 1927 – 22. 11. 2002. (2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.4.51>

- N. F. Band 5** Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur
(2004) Festveranstaltung am 19. November 2002 an der Universität
Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.5.52>
- N. F. Band 6** Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten
(2004) auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg
am 6. Februar 2003.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.6.54>
- N. F. Band 7** Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Profes-
(2004) sor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.7.55>
- N. F. Band 8** Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.8.56>
- N. F. Band 9** Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass
(2006) der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Univer-
sität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.9.57>
- N. F. Band 10** „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von
(2006) Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Univer-
sität Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.10.58>
- N. F. Band 11** Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für
(2007) Naturwissenschaft und Friedensforschung.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.11.59>
- N. F. Band 12** Zur Verleihung der Ehrenszenatorwürde der Universität Ham-
(2007) burg an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang K. H. Panofsky am
6. Juli 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.12.60>

- N. F. Band 13** Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika (2007) Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.13.61>
- N. F. Band 14** 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. (2008) Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.14.62>
- N. F. Band 15** Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008. (2008)
<https://doi.org/10.15460/HUP.88>
- N. F. Band 16** Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden (2008) aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.16.68>
- N. F. Band 17** Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus An- (2009) lass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.17.98>
- N. F. Band 18** 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der (2012) Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>

- N. F. Band 19** Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>
- N. F. Band 20** Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.20.156>
- N. F. Band 21** Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.21.163>
- N. F. Band 22** Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.22.167>
- N. F. Band 23** Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.23.169>
- N. F. Band 24** Die Dinge und ihre Verwandten. Zur Entwicklung von Sammlungen. Abendvortrag des Direktors des Deutschen Literaturarchivs Marbach Ulrich Raulff anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft für Universitätssammlungen an der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Juli 2016.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.24.177>

- N. F. Band 25** Der Hamburger Professorinnen- und Professorenkatalog (HPK). (2018) Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 26. Januar 2017 anlässlich der Freischaltung des HPK.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.25.182>
- N. F. Band 26** Salomo Birnbaum und die Geschichte der Jiddistik an der (2025) Hamburger Universität. Reden der Festveranstaltung am 15. September 2022 anlässlich der Begründung der Jiddistik an der Hamburger Universität vor 100 Jahren.
<https://doi.org/10.15460/hup.271.2130>
- N. F. Band 27** Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) (2025) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 und am 23. Juni 2023.
<https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Bildnachweise

Foto Köhler: Gerald Süchting

Foto Zeuner: UHH/Schöttmer

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

Online-ISSN 2627-8928

DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Gedruckte Ausgabe

ISBN: 978-3-910391-06-2

Print-ISSN 0438-4822

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Hansastrasse 48, 24118 Kiel (Deutschland), info@hansadruck.de, <https://www.hansadruck.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025